



Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Polymer Technology mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science) vom 15. Juli 2013

Lesefassung vom 15. Juli 2021

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in der Fassung ab dem 30. März 2018 sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 10. Juli 2013 folgende Zulassungssatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat der Hochschule Aalen hat am 3. Dezember 2014 die 1. Änderung der Satzung Auswahlverfahren im Masterstudiengang Polymer Technology beschlossen. Mit Verfügung vom 25. Februar 2015 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

Der Senat der Hochschule Aalen hat am 8. Februar 2017 die 2. Änderung der Satzung Auswahlverfahren im Masterstudiengang Polymer Technology beschlossen. Mit Verfügung vom 1. März 2017 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

Der Senat der Hochschule Aalen hat am 30. Oktober 2019 die 3. Änderung der Satzung Auswahlverfahren im Masterstudiengang Polymer Technology beschlossen. Mit Verfügung vom 04. Dezember 2019 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

Der Senat der Hochschule Aalen hat am 16. Juni 2021 die 4. Änderung der Satzung Auswahlverfahren im Masterstudiengang Polymer Technology beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2021 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Form des Antrags	3
§ 3 Sprachnachweise	3
§ 4 Auswahlkriterien	4
§ 5 Erstellen einer Rangliste für die Auswahlentscheidung	4
§ 6 Inkrafttreten	5

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Für die allgemeinen Regelungen für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Polymer Technology“ (ZUL-PT)“ gelten die Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Nachstehende spezielle Regelungen gelten für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Polymer Technology“ im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG.

§ 2 Form des Antrags

- (1) ¹Die allg. Regelungen zur Form des Antrags sind in § 4 der Rahmensatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ festgelegt.
- (2) ¹Dem Antrag für den Masterstudiengang Polymer Technology sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, Fachhochschulreife,...),
 - b. das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a,
 - c. tabellarischer Lebenslauf,
 - d. ggf. Sprachnachweise entsprechend § 3.
- (3) ¹Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) ¹Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) ¹Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
 - a. Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung,
 - b. Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
 - c. Mitteilung der Krankenversicherung,
 - d. Passfoto,
 - e. Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studierendenwerk und sonstiger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium fällig werden (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG).
- (6) ¹Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

§ 3 Sprachnachweise

- (1) ¹Bewerberinnen / Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen und englischen Sprachkenntnisse erbringen. ²Der Nachweis für Deutsch entsprechend Level A2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen wird erbracht durch den Test des Goethe-Instituts oder einen äquivalenten Test. ³Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit. ⁴Der Nachweis für Englisch B2 wird erbracht durch den TOEIC oder einen äquivalenten Test (Umrechnung der Punktzahl erfolgt nach der beim Sprachenzentrum der Hochschule vorhandenen Tabelle).

- (2) ¹Bewerberinnen / Bewerber deren Muttersprache Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse mit mindestens B2 (siehe § 2) erbringen. ²Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:
- a. ¹Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder äquivalenter Studienabschluss) in den Fachrichtungen Maschinenbau, Produktionstechnik, Werkstofftechnik, Kunststofftechnik, Mechatronik, Chemie, Physik oder einem verwandten Fach (amtlich beglaubigte Fotokopie oder amtlich beglaubigte Abschrift oder offizielles Transkript inkl. amtlich beglaubigter Übersetzung in Deutsch oder Englisch) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten. ²Die Bewerberinnen / Bewerber mit mindestens der Abschlussnote 2,5 und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten können ggf. nur unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben. ³In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist, entscheidet die Auswahlkommission. ⁴Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.
 - b. Sonstige Leistungen:
 1. ¹Eine für das Studium fachspezifische Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeit nach dem Bachelor- oder Diplomstudium.
 - c. ¹Ggf. Sprachnachweise entsprechend § 3 dieser Satzung.
- (2) ¹Es gelten folgende Regelungen für ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber:

²Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). ³Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach § 4 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.

§ 5 Erstellen einer Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) ¹Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:
- a. die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a,
 - b. die sonstigen Leistungen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b, die die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a) um bis zu 0,3 verbessern können.

Fachspezifische Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeit von
mind. 6 - 12 Monaten – Verbesserung um 0,1
13 - 18 Monaten – Verbesserung um 0,2
19 - 24 Monaten – Verbesserung um 0,3

- (2) ¹Bei Bewerberinnen / Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in der Fachrichtung Kunststofftechnik, kann die Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses um bis zu 0,3 verbessert werden.

-
- (3) ¹Bei Vorliegen von beiden Voraussetzungen nach Abs. 1 b und Abs. 2 kann eine Verbesserung von insgesamt max. 0,4 erfolgen.
- (4) ¹Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. ²Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013.

Aalen, den 15. Juli 2021

Gez.
Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor